

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Okerawe"
im Bereich der Stadt Wolfenbüttel

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet im Bereich der Stadt Wolfenbüttel wird zum Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Okerawe" erklärt. Es hat eine Größe von rund 172 ha.
- (2) Die Abgrenzung des Schutzgebietes kann aus der Karte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlicht ist, ersehen werden.

Die Grenze ist darin durch eine Punktreihe gekennzeichnet. Sie verläuft auf den von der Außenseite der Punktreihe berührten Linien (Straßen-, Wege-, Böschungsränder und Grundstücksgrenzen etc.) und Hilfslinien.

- (3) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 mit entsprechender Grenzdarstellung liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel, aus. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 6, 3340 Wolfenbüttel.

Die Karten können bei den genannten Körperschaften von jedermann kostenlos während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das heutige Überschwemmungsgebiet und Urstromtal der Oker mit angrenzenden Bereichen.

Sein Charakter wird im wesentlichen geprägt durch

- a) den Lauf der Oker sowie Gräben, verschiedene größere Stillgewässer und kleinere Tümpel,
- b) noch zusammenhängende, als Grünland genutzte Feuchtareale mit angrenzenden Naßbrachen und Riedflächen,
- c) Ufergehölze, andere kleinere Auegehölze, prägende Einzelbäume und sonstige standorttypische Gehölzbestände,
- d) das im Nordosten angrenzende Waldgebiet des Lechlumer Holzes,
- e) die an vorbeschriebene Standorte gebundenen typischen Pflanzenarten und
- f) die auf die verschiedenen Biotoptypen bzw. das insgesamt vorhandene Biotopnetz angewiesenen besonderen Tierarten.

- (2) Grund für die Unterschützstellung des Gebietes ist die auf größeren Arealen noch weitgehend wesenseigene Auendlandschaft in ihrem Charakter zu erhalten sowie angrenzende Bereiche, soweit erforderlich und möglich, durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wieder in ihre ursprüngliche Erscheinungsform zurückzuentwickeln.
- (3) Dem unter Schutz gestellten Gebiet kommt bedingt durch seine Eigenart, Schönheit, vielfältige Struktur und insbesondere wegen seiner Stadtnähe auch eine besondere Bedeutung als Naherholungsraum für die Wolfenbütteler Bevölkerung zu. Dieser Naherholungsraum soll gesichert werden.

Um aber eine Gefährdung der unter Abs. 2 aufgeführten, als vorrangig einzustufenden Belange auszuschließen, kann nur eine extensive, ruhige und auf Naturbetrachtung und Naturgenuß abgestellte Erholungsform zugelassen werden, der besondere Erholungseinrichtungen entgegenstehen.

§ 3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Okerau" sind folgende Handlungen verboten:

1. die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, durch Aufsteigenlassen von Modellflugzeugen etc.),
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere vorhandene Seggen- und Schilfbestände zu beeinträchtigen,
4. an anderen als an behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
5. außerhalb der behördlich besonders dafür zugelassenen Wege Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
6. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
7. Lagerfeuer abzubrennen,
8. zu baden oder Wassersport zu treiben, soweit es sich nicht um das Befahren der Oker mit nicht motorbetriebenen Booten handelt,
9. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen bzw. ab- oder zwischenzulagern oder Maßnahmen vorzunehmen, die die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise verunreinigen können,
10. a) auf nicht erwerbslandwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen und Düngungen vorzunehmen,
b) auf nicht ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen die Bodendecke abzubrennen,
11. Bodenbestandteile einzubringen, Geländeaufhöhungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen,

12. a) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
 - b) bei der ordnungsgemäßen mechanischen Unterhaltung von Gewässern den Aufwuchs an der Oker sowie an Gräben und Bächen in der Zeit vom 01. März bis 15. Sept. zu mähen,
 - c) zusätzliche Einrichtungen zur Entwässerung von Flächen zu erstellen,
13. a) Fischteiche neu anzulegen, die Intensität ihrer bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübten Nutzung zu erweitern bzw. zum vorgenannten Zeitpunkt nicht fischereiwirtschaftlich verwendete Gewässer überhaupt derart zu nutzen,
 - b) Fischteiche in den Monaten Dezember bis August abzulassen und außerhalb dieser Zeit den Wasserstand unter 30 cm (mittlerer Wasserstand) abzusenken,
 - c) Fischteiche innerhalb der zulässigen Zeit überhaupt abzulassen, wenn nicht von vornherein sichergestellt ist, daß der vorherige Wasserstand binnen 48 Std. wieder hergestellt wird,
14. wegebauliche Maßnahmen durchzuführen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
15. a) Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen sowie Gehölzanzpflanzungen vorzunehmen,
 - b) Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
16. Wiesen und Weiden in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Ödlandflächen nutzbar zu machen,
17. Geländevertiefungen, Tümpel und Teiche zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen,
18. bauliche Anlagen aller Art (auch Weide- und Geräteschuppen und Unterstände) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
19. Einzäunungen und Einfriedungen von Grundstücken vorzunehmen, soweit es sich nicht um die Erstellung einer üblichen und ordnungsgemäßen Weide- und Koppelseinzäunung (mit Holzpfosten ohne Verwendung von Maschendraht) bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Metern handelt,
20. ortsfeste und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen sowie fliegende Bauten aufzustellen,
21. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen,
22. a) Lagerplätze anzulegen,
 - b) vorübergehend eine Lagerung von Materialien vorzunehmen,
23. Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art zu errichten bzw. zu verlegen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wenn durch eine Maßnahme im Sinne des § 3 Nr. 11, 12, 13b, 13c, 14, 15a, 17, 18, 19, 22b und 23 der Charakter des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird, keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind und die nach § 2 Abs. 2 vorgesehene Entwicklung des Gebietes nicht in Frage gestellt wird, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen.
- (2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 5

Bisherige Nutzung, keine Einschränkungen

Keinen Einschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen, zu denen eine Verpflichtung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht und deshalb die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden können,
- b) die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses mit Ausnahme von Umwandlungen von Wiesen und Weiden sowie der Nutzung von Ödlandflächen,
- c) sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen von Grundstücken, insbesondere Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. Bepflanzungsmaßnahmen an Feldrainen, Wegrändern sowie an Bachläufen, Gräben und den Okerböschungen,
2. Maßnahmen zur Anlage von Tümpeln und kleinen Stillgewässern auf Ödlandflächen,
3. Pflegemaßnahmen, die auf den Erhalt der vorhandenen Wasserflächen gerichtet sind.

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzliche oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Naturdenkmale innerhalb des Schutzgebietes

Sofern Gebietsteile durch Verordnungen gemäß § 27 Niedersächsisches Naturschutzgesetz bereits besonderen Schutz genießen oder in Zukunft genießen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung ergänzend anwendbar.

§ 9

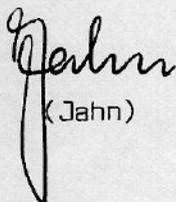
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16.12.1985

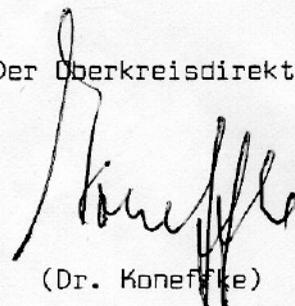
Landkreis Wolfenbüttel

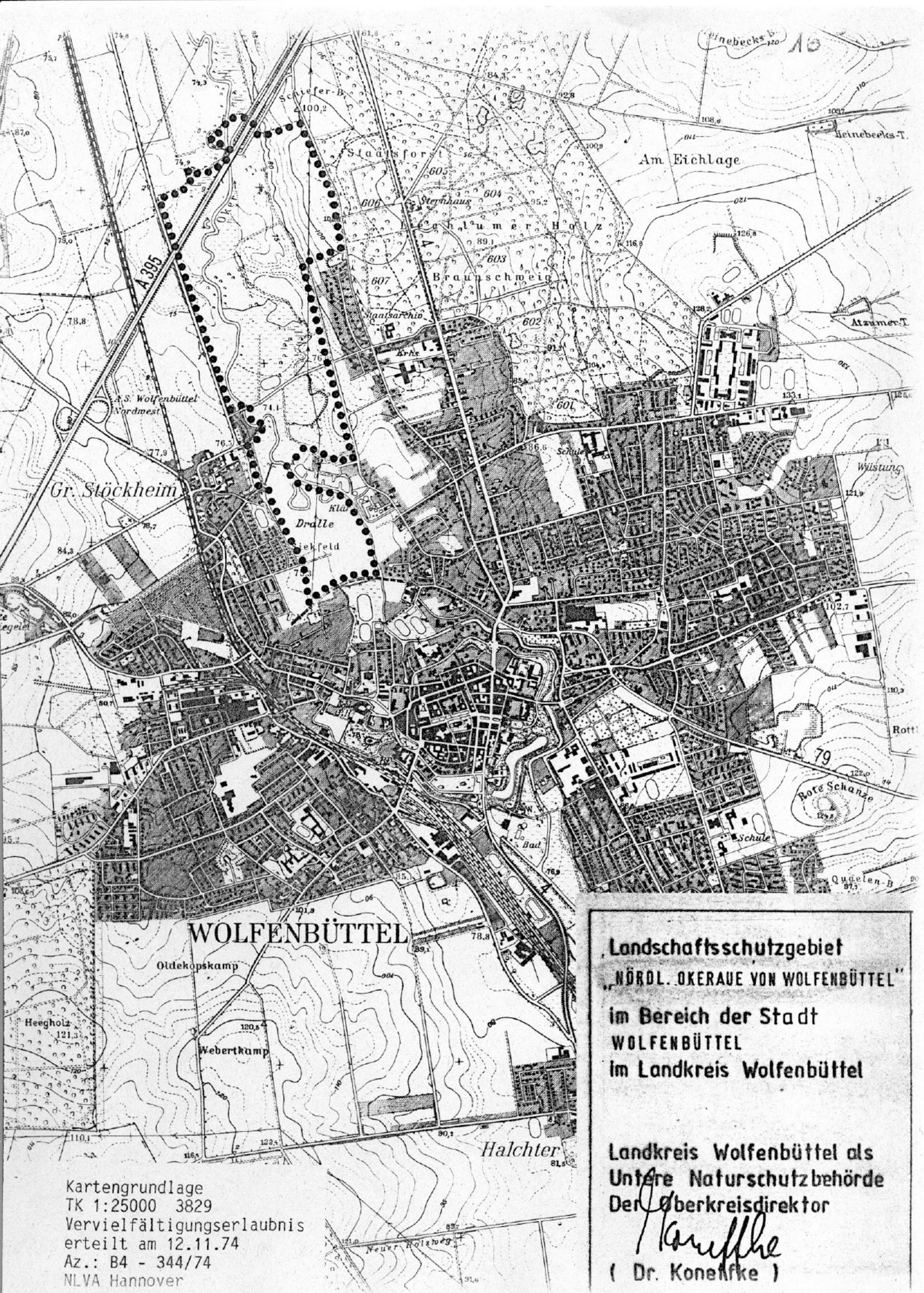
Der Landrat


(Jahn)



Der Oberkreisdirektor


(Dr. Koneffke)



WOLFENBÜTTEL

**Landschaftsschutzgebiet
 „NÖRDL. OKERAUE VON WOLFENBÜTTEL“
 im Bereich der Stadt
 WOLFENBÜTTEL
 im Landkreis Wolfenbüttel**

**Landkreis Wolfenbüttel als
 Untere Naturschutzbehörde
 Der Oberkreisdirektor**

Konuffke
 (Dr. Konuffke)

Kartengrundlage
 TK 1:25000 3829
 Vervielfältigungserlaubnis
 erteilt am 12.11.74
 Az.: B4 - 344/74
 NLVA Hannover